

Literatur

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **62 (1935)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Literatur.

In dieser Rubrik gelangen Publikationen, von Appenzellern verfasst, oder solche, deren Inhalt Beziehungen zu unserem Kanton haben, zur Besprechung. Die Redaktion ersucht um Zustellung solcher Arbeiten.

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, begründet von V. Attinger. Neuenburg, Verlagsanstalt V. Attinger.

Anstelle der geplanten sechs Bände umfasst das nun vollendete Werk deren sieben; dazu erschien in letzter Zeit noch ein Nachtragsband. Damit haben wir für die Schweizer Geschichte das langersehnte Nachschlagewerk erhalten, das dem Forscher wie dem geschichtlich interessierten Laien für eine erste Orientierung ein unentbehrlicher Helfer ist und mit seinen Literaturangaben ihn weiterführt. Es ist das Schicksal aller solchen Werke, die einen grossen Stab von Mitarbeitern haben, dass nicht alle Teile gleichwertig geraten sind; das soll uns aber nicht hindern, dankbar anzuerkennen, welch hohes Mass von hingebender Arbeit und wissenschaftlicher Gediegenheit in dem Werke enthalten ist; wie hier nicht nur vorhandenes Material verarbeitet, sondern auch neues, bisher unbekanntes aufgespürt wurde. Auch die Illustrierung verdient, mit wenigen Ausnahmen, volles Lob. Wenn unser Kanton Appenzell in ganz ausgezeichneter Weise vertreten ist, so verdanken wir das den beiden Herren Professoren Dr. A. Marti und Ratschreiber Dr. E. Schiess. Man kann eine Gemeinde, einen Geschichtsabschnitt, ein Geschlecht unseres Ländchens, wie z. B. die Zellweger, nachschlagen, immer bekommt man gedrängte, klare und zuverlässige Auskunft. Ein systematisches Titelverzeichnis im Supplementsband erleichtert die Benützung sehr.

A. Nägeli.

Hans Gustav Keller: Die politischen Verlagsanstalten und Druckereien in der Schweiz 1840—1848. Ihre Bedeutung für die Vorgeschichte der deutschen Revolution von 1848. (Berner Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Bd. 8.) Bern und Leipzig 1935.

Unter der Leitung eines der tüchtigsten Kenner der Geschichte des 19. Jahrhunderts, Professor Werner Näf in Bern, und zum Teil aus seiner Feder selbst, erscheint eine Reihe von Untersuchungen, die sich vor allem zum Ziele setzen, die Vorgeschichte bedeutender Ereignisse der europäischen Geschichte des 19. Jahrhunderts bis zum Weltkriege aufzuhellen. Dahin gehört auch die Revolution von 1848. Man weiss, mit welchem Interesse das Ausland die schweizerischen Ereignisse verfolgte, von der Regeneration in einzelnen Kantonen 1830 bis zum Sonderbundskrieg 1847; wie es in der Schweiz von Flüchtlingen, besonders deutschen, wimmelte, die unter dem Schutze des

schweizerischen Asylrechtes von hier aus die Reaktion in ihrer Heimat bekämpften. In welchem Masse diese Leute schweizerische Druckereien und Verlagsanstalten benutzten, zeigt in seiner umfassenden und gründlichen Arbeit Keller. Uns interessiert hier vor allem der Abschnitt über das Literarische Institut in Herisau. Michael Schläpfer (1822—85), dessen Gründer und Inhaber, erfährt eine feinsinnige Würdigung. Die Beweggründe, die ihn dazu trieben, sein Geschäft der revolutionären Propaganda zur Verfügung zu stellen, waren nicht so sehr ökonomischer Art als vielmehr aus der politischen Einstellung des charaktervollen Mannes hervorgegangen. Ein Deutscher, Heinrich Lang, der in seinem Geschäft angestellt war, scheint nicht ohne Einfluss gewesen zu sein. Natürlich traf auch diesen Verlag wie alle andern ähnlichen das Verbot des deutschen Bundestages. Aber Schläpfer liess sich nicht unterkriegen, sondern führte die deutschen Behörden mit falschen Firmen an der Nase herum. 1850 zog sich Schläpfer vom Verlagsgeschäfte zurück und behielt nur noch die heute von seinem Grosssohne geführte Schläpfersche Buchdruckerei samt dem Zeitungsverlag. Die bedeutendste politische Veröffentlichung waren wohl die sechs unter dem Titel »Ca ira« erschienenen Gedichte Freiligraths 1846. Die hinreissende Glut und Leidenschaft dieser Gedichte übertraf Herweghs »Lieder eines Lebendigen.« Der schärfste und kühnste Flugschriftenverfasser des Vormärz, Karl Heinzen, liess die grösste Zahl seiner Schriften ebenfalls bei Schläpfer drucken. Alle Verlagswerke Schläpfers von 1844 bis 1848 sind im Anhang von Kellers Buch zusammengestellt. Die Verbreitung geschah auf dem gewöhnlichen Buchhändlerwege oder, da die Tätigkeit Schläpfers von den deutschen Regierungen scharf überwacht wurde, durch Vertrauenspersonen.

A. Nägeli.

Eidgenössische Volkszählung 1. Dezember 1930. Band 19 Kantone Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh. Statistische Quellenwerke der Schweiz Heft 60. Herausgegeben vom Eidg. Statistischen Amt. Bern 1934. (133 Seiten.)

Scheinbar eine sehr trockene Materie, die aber Leben gewinnt, sobald man Vergleichen anstellt. Es ist dies der letzte Band des Standardwerkes aus dem Gebiete der Statistik. Die Zusammenstellung der Resultate der Volkszählung 1930 über die beiden Halbkantone ist eine sehr aufschlussreiche, namentlich auch in Hinsicht des Rückganges der Bevölkerungszahlen, als Spiegelbild der wirtschaftlich schweren Zeit, in der wir leben. Die erste allgemeine eidg. Volkszählung fand von 1798 bis 1800 statt, nach der Vereinigung der 13 Orte der alten Eidgenossenschaft zu der »einen und untheilbaren helvetischen Republik«, in der unser Kanton mit dem Kanton Säntis verschmolzen wurde. Zu einer regelmässigen Institution aber wurden die eidgenössischen Volkszählungen erst durch das Bundesgesetz vom 3. Februar 1860, das ihre Wiederholung in zehnjährigen Perioden vorschreibt. Nur einmal wurde der zehn-

jährige Turnus unterbrochen, und zwar deshalb, weil die auf das Jahr 1890 fallende Zählung auf das Jahr 1888 vorgerückt werden musste, um für die Neuordnung der Nationalratswahlen vom Herbst 1890, namentlich aber für die Vorbereitung der damals im Wurfe liegenden staatlichen Unfallversicherung rechtzeitig die notwendigen Unterlagen zu erhalten. Volkszählungen in unserem Kanton kennen wir aus viel früherer Zeit, so aus den Jahren 1597 (Landesteilung), 1667, 1734, 1794, 1834 und 1850, aber so zuverlässig wie diejenigen nach eidgenössischem Schema sind sie nicht.

Das vorliegende Heft enthält ausser den Hauptergebnissen der Volkszählungen 1850 bis 1930 und derjenigen vom 1. Dezember 1930 auf 14 Tabellen ein überreiches Zahlenmaterial über 1. Geschlecht, Konfession, Muttersprache, Heimat, Geburtsort, Erwerb nach Gemeinden; 2. Geburtskanton nach Gemeinden; 3. Heimatkanton nach Gemeinden; 4. Heimatland der Ausländer; 5. Geburtsland der im Ausland Geborenen; 6. Konfession der Ehegatten; 7. Geburtsjahr, Geschlecht, Heimat, Zivilstand; 8. Fünfjahresklassen, Geschlecht, Heimat, Zivilstand, nach Bezirken; 9. Berufstätige nach persönlichem Beruf, Geschlecht und Alter; 9a. Berufstätige nach persönlichem Berufe, Geschlecht, Berufsstellung, Heimat; 10. Erwerbende und Angehörige nach Erwerbsarten; 11. Erwerbende nach Erwerbsgruppen und sozialer Schichtung; 12. Angehörige der Erwerbenden nach Erwerbsgruppen und Charakter der Unternehmung. Bestätigt wird in diesem 19. Volkszählungsheft vor allem das eine: In Appenzell A.-Rh. ist der Rückgang der Bevölkerung ein aufsehererregender, ist doch die Seelenzahl im Zeitraum von 1900 bis 1930 von 55 354 auf 48 977, also um 12,3 % zurückgegangen. Im Jahre 1920 arbeiteten noch 17 832 Personen in Industrie und Handwerk, im Jahre 1930 war die Zahl dieser Berufstätigen schon auf 13 409 gesunken. Diese rückläufige Bewegung ist auch heute noch nicht zum Stillstand gelangt. Aber auch die Bauernschaft ist bei uns zurückgegangen. Zwar sind es nur etwa 300 Bauern mit ihren Angehörigen, die der Scholle verlorengegangen sind; aber moralisch und volkswirtschaftlich zählt ein solcher Rückgang bedeutend mehr, als diese Zahl zu umschreiben vermag. Interessant sind auch die Angaben über die Heimatzugehörigkeit der Bevölkerung der Jahre 1870 und 1930. Von 1000 Einwohnern waren im Jahre 1870 in der Wohngemeinde heimatberechtigt 426, in andern Gemeinden des Wohnkantons 427, in andern Kantonen 127, in der Schweiz überhaupt 957, im Ausland 20. 1930: in der Wohngemeinde 278, in andern Gemeinden des Wohnkantons 348, in andern Kantonen 331, in der Schweiz überhaupt 957, im Ausland 43.

Auch in Innerrhoden sind Industrie und Handwerk zurückgegangen, wenn auch nicht in dem Masse wie in Ausserrhoden. Der Rückgang beträgt rund 500 Personen. Interessant ist, dass sich hier der Rückgang der in Industrie und Handwerk Tätigen fast völlig mit dem Rückgang der weiblichen industriell tätigen

Bevölkerung deckt. Auch in Innerrhoden ist leider die Zahl der landwirtschaftlich Tätigen um rund 250 zurückgegangen. Unsere Sorge für die Zukunft wird es sein müssen, eine weitere Abwanderung der bäuerlichen Bevölkerung mit allen Mitteln zu verhindern; denn ohne eine kräftige Bauernsamer vmag unser Land nicht zu bestehen.

Oscar Alder.

Dr. Otto Diem, Luzern: Die Gefahren des Versicherungswesens. Separatabdruck aus »Die Schweiz«, Jahrbuch 1935 der Neuen Helvetischen Gesellschaft. (9 Seiten.)

Unser appenzellischer Landsmann, Herr Dr. Otto Diem, früher in Herisau, seit 1919 neurologischer Experte an der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern, der schon früher eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiete der Psychiatrie und Erbllichkeitsforschung veröffentlichte, weist in seiner neuesten Schrift darauf hin, dass die Arbeitsverhältnisse unsichere geworden sind, die wirtschaftlichen Umwälzungen, die Teuerung und die gesteigerten Ansprüche des täglichen Lebens die Möglichkeit zu Ersparnissen stark eingeschränkt haben. Auf jeden Fall sei die Erhaltung des einmal erreichten Lebensniveaus heute dermassen erschwert, dass jeder Verantwortungsbewusste sich wenigstens gegen aussergewöhnliche Wechselfälle des Lebens wie Krankheit, Unfall, Invalidität und frühzeitigen Tod zu sichern suchen müsse. Als Gefahren der Versicherung nennt Dr. Diem: die Beanspruchung der ärztlichen Hilfe auch in Fällen, wo keine Notwendigkeit oder kein dringendes Bedürfnis besteht, die Überversicherung, die Belastung durch die Ärzte, der Niedergang des ärztlichen Standes, das Sinken des ärztlichen Ansehens und die Minderung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient. Als weiterer Nachteil wird erwähnt, dass unter der Versicherung die Bestrebungen zur Gesundheitsvorsorge, zur Prophylaxe, an Intensität eher verloren als gewonnen haben. Der Verfasser der Schrift kommt aber doch zum Schlusse, dass die Nachteile der sozialen Versicherung die Vorteile nicht aufheben, die dem Volksganzen daraus erwachsen. Natürlich kann die Sozialversicherung allein nicht den sozialen Frieden bringen; aber sie kann doch mancherlei Spannungen lösen und zur sozialen und familiären Beruhigung beitragen. Nur bei gegenseitigem Vertrauen und bei verständnisvoller Zusammenarbeit aller Gutgesinnten wird es möglich sein, sie ungefährdet über die Angriffe von links und rechts hinwegzuführen. Das Schriftchen verdient weitgehendste Beachtung.

Oscar Alder.

Gesetzessammlung des Kantons Appenzell A.-Rh. Sammlung der in der Zeit vom 1. April 1915 bis 31. Dezember 1933 erlassenen Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Regulative, Instruktionen usw. Amtliche Ausgabe. 3. Bd. Buchdruckerei Stadelmann, Teufen, und Kern, Gais. 1933. (892 Seiten.)

Es ist ein weiter, beschwerlicher Weg, den die appenzellische Gesetzgebung von der Verfassung der Alemannen über

die ihnen vom Bund der Reichsstädte im Jahre 1378 verliehenen erste eigene Verfassungsurkunde, das älteste Landbuch von 1409, das silberne Landbuch von 1585, das in den Jahren 1597, anlässlich der Landesteilung, 1620, 1655 und 1747 revidiert wurde, bis zum ersten, von Sturzenegger in Trogen erstmals gedruckten Landbuch zurückgelegt hat. Als ein Unikum darf die appenzell-ausserrhodische Verfassung vom Jahre 1814 bezeichnet werden, die dem Volke nie vorgelegt wurde. Man begnügte sich damit, in jeder Gemeindekanzlei je ein handschriftliches Exemplar aufzulegen und eines im Eidgenössischen Archiv in Zürich niederzulegen. Dieser Verstoss gegen eine Grundlage der Volkssouveränität wurde erst im Jahre 1830 durch Dr. Titus Toblers Flammenschrift »Der Rat am Falkenhorst« unter dem Volke allgemein bekannt. Dem Entrüstungsturm, der sich über ein solches Vorgehen der Regierung von 1814 im Land erhob, hatten es die Revisionsfreunde der Dreissigerjahre des vorigen Jahrhunderts zu verdanken, dass sie schliesslich den Sieg davontrugen, mit dem in unserem Kanton eine neue politische Ära begann und der Kanton eine Verfassung nach modernen Grundsätzen erhielt. Am 31. August 1834 wurde sie vom Volke angenommen. Am 25. April 1841 wurde beschlossen, die weitere Gesetzesrevision einzustellen, und damit kehrte man wieder zur politischen Ruhe und Tatenlosigkeit zurück. Die Bundesverfassung vom Jahre 1848 brachte es mit sich, dass auch in unserem Kanton Verfassung und Gesetze den eidgenössischen Vollziehungsbeschlüssen angepasst werden mussten. Dieser Umstand und dann auch das beharrliche Verlangen nach Gewaltentrennung durch Einführung eines Obergerichtes führten zu neuen kantonalen Revisionsarbeiten. Aber auch die kantonalen Gesetzesmühlen mahlen langsam. Erst die ausserordentliche Landsgemeinde vom 3. Oktober 1858 in Hundwil sanktionierte den Verfassungsentwurf. Die Sitterschranke, die seit 200 Jahren bestanden, wurde aufgehoben, die Gewaltentrennung durchgeführt. Nun ging es wieder an die Schaffung neuer und die Revision alter Gesetze, wobei zu bemerken ist, dass der Souverän von 1848 bis 1874 nicht weniger als 17 Vorlagen abgelehnt hat. Das Jahr 1874 brachte die grosse Revision der Bundesverfassung von 1848. Am 25. April 1875 beschloss die Landsgemeinde die kantonale Verfassung zu revidieren, ebenso die Gesetze; am 7. Oktober 1876 wurde der Verfassungsrevisionsentwurf von der Landsgemeinde sanktioniert. Verfassungsänderungen wurden seither wiederholt durchgeführt. Die heute noch in Kraft bestehende Kantonsverfassung trägt das Datum der Landsgemeinde vom 26. April 1908 und dasjenige der eidg. Gewährleistung vom 23. Juni desselben Jahres. Die kantonale Gesetzesmaschine ist aber auch seither nicht stillgestanden, wenn sie auch naturgemäss in den Kriegs- und Nachkriegsjahren etwas gestoppt werden musste.

Gedruckte Gesetzessammlungen besitzen wir mehrere, so aus den Jahren 1867 und 1883, in welchem letzterem Jahre der I. eigentliche Gesetzesband im Sinne der heutigen Anordnung

erschienen ist. Der II. Band (Verordnungen) wurde im Jahre 1889 neu gesammelt und herausgegeben, der III. Band, der die neuen Gesetze und Verordnungen umfasst, kam im Jahre 1893 im Drucke heraus. Da nun aber zahlreiche Erlasse der Hauptbände dieser Gesetzessammlung (I. und II. Band) inzwischen veraltet und ausser Kraft getreten sind, und der wichtigste Band der Sammlung, der Gesetzesband, schon im Mai 1897 vergriffen war, so stand die Behörde vor der Alternative, den Nachdruck des ersten Bandes oder den Nachdruck der ganzen Gesetzessammlung anzuordnen. Der Kantonsrat entschloss sich für letzteres. Diese zwei Bände stammen aus dem Jahre 1898. Die heutige zweibändige Sammlung trägt das Datum vom April 1915. Die alte war vergriffen. Dieser Umstand sowie die Tatsache, dass die Ausgestaltung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung eine ganze Reihe von in dieser Sammlung enthaltenen Erlassen aufgehoben worden ist, gab den Behörden wiederum Veranlassung, an die Neuausgabe einer Gesetzessammlung heranzutreten. Sie umfasst wiederum zwei Bände.

Und nun der dritte, von Ratschreiber Dr. *E. Schiess* mit minutiöser Genauigkeit zusammengestellte Band. Die Anlage des dickleibigen Buches ist so gehalten, dass es für den Rechtsbeflissenen nicht nur die wichtige Fortsetzung der beiden ersten Bände vom Jahre 1915 darstellt, sondern am Schluss des Bandes neben dem wertvollen, weil durchaus zuverlässigen alphabetischen Register ein Nachschlagewerk enthält, das zunächst alle Abänderungen der 1874er Verfassung bis Ende 1933 chronologisch festhält, sondern auch alle jene Gesetze, Verordnungen und Reglemente aufführt, die in den Bänden I und II zwar enthalten, aber durch spätere Änderungen der Wirklichkeit nicht mehr entsprechen. Das Inhaltsverzeichnis dieses III. Bandes enthält nicht weniger als 33 Verordnungen, 23 Reglemente, 22 Gesetze, 16 Verträge, 10 Bestimmungen, 9 Regulative, 8 Vereinbarungen und Übereinkommen, 6 Statuten, je 5 Instruktionen und Tarife, je 3 Kantonsrats- und Regierungsratsbeschlüsse und Gegenrechtserklärungen, je 1 Stiftungsurkunde, Konzession und Bundesgesetzabänderung sowie die Revision der Ordnung für die evangelisch-reformierte Landeskirche. Das alphabetische Register umfasst nicht weniger als 20 Druckseiten. Aus diesen Angaben mag der Leser des Gesetzbuches ersehen, welch riesiges Mass von Arbeit in diesem Werke steckt. Es darf dasselbe als ein Muster in der Anlage und Ausführung bezeichnet werden, entbindet aber die Behörden nicht von der Pflicht, in absehbarer Zeit an die Herausgabe einer Neuauflage der ersten Teile der Gesetzessammlung heranzugehen. Immerhin dürfte die Neuregelung für einige Jahre dem dringendsten Bedürfnis gerecht werden; ist doch die bisher fehlende Nachschlagsmöglichkeit mit dem III. Bande gegeben. *Oscar Alder.*

Johann Baptist Rusch: Der letzte Reislauftreit. Basel, Friedrich Reinhardt. (138 Seiten.)

Für glückliche Ferienbummler, die das Bedürfnis fühlen, neben der Ausspannung doch noch etwas geistige Nahrung zu sich zu nehmen, gibt es wohl kaum eine bequemere Gelegenheit als die Basler »Stabbücher«. Nachdem mir schon früher im Lande, »wo die Bündnertannen rauschen«, das dramatisch lebendige Büchlein »Um das Recht der Landsgemeinde« desselben Verfassers Freude gemacht hatte, war es diesmal Ruschs neue Erzählung aus der Appenzeller Geschichte, die mich unter Emmentaler Baumriesen für einige Stunden fesselte. Sie ist mit dem unseligen Landhandel in Ausserrhoden eng verbunden; hier wie dort herrscht ein erfreuender Appenzellergeist und ein biederer Freiheitssinn. Beide Bändchen sind packend geschrieben und entbehren nicht dramatisch hochbewegter und erregender Szenen, wobei allerdings dieses Element im »Reislauftreit« etwas weniger scharf hervortritt. Umso gelungener erscheint uns die Charakterzeichnung des aufrechten Pfarrers Zuberbühler in Teufen, der sich mit allen Fasern eines für das Wohl seines Volkes glühenden Herzens dem Werbeunwesen entgensetzt und im Kampfe mit einer vom Golde Ludwigs XV. bestochenen Regierung von seiner Kanzel gestürzt wird, so dass er mit einem Teil seiner Getreuen nach Amerika auswandert.

Wir empfehlen das unterhaltsame Büchlein allen Freunden unserer appenzellischen Landesgeschichte bestens. An einzelnen sprachlichen Seltsamkeiten wird man sich wenig stossen. Dass auch zahlreiche Dialektpartien eingestreut sind, ist ganz zu begrüssen, nur sollte dort, wo Leute aus Teufen, Speicher und Trogen das Wort haben, *reine* Mittelländermundart zu finden sein.

A. Eugster.

H. R. Ganz: Appenzell — das Land. Ein Wanderbuch. Heiden 1934. 168 Seiten. (Vertrieb: Buchhandlung der Evang. Gesellschaft, St. Gallen.)

Eine ganz gediegene, verdienstliche Arbeit, welcher Herr Landammann Walter Ackermann in Herisau in der ihm eigenen, sympathisch-schlichten Art ein warmes Vorwort vorausgeschickt hat. Ganz bietet keinen Reisebegleiter im gewöhnlichen Sinne, nichts Bäderhafteres oder gar Lexikalisches. Was der Verfasser in stilistisch schöner Form erzählt, ist der Ausfluss inneren Erlebens; der Autor versteht zu sehen, landschaftlich zu geniessen und andere dazu anzuregen. Geschickt und mit viel Kenntnis urkundlichen Materials wird uns in der von der Offizin Weber in Heiden schmuck ausgestatteten, mit acht Bildern nach photographischen Aufnahmen des Verfassers versehenen Schrift auch die Geschichte unserer heimatlichen Dörfer in kurzen Wesenszügen sehr unterhaltend vor Augen geführt, so dass wir gleich Lokalhistorie, Geographie und Geologie miteinander bekommen. »Appenzell — das Land« ist geeignet, nicht nur dem fremden Besucher, sondern auch dem eingeborenen Appenzeller

das Land lieb und vertraut zu machen, auch in Gebieten, die einem selbst vielleicht vorher zu wenig bekannt waren. Es ist ein wahres Heimatbuch, dem wir überall wohlverdiente Beachtung und freundliche Aufnahme wünschen. *A. Eugster.*

Paul Tanner: Gelegenheitsgaben. Herausgegeben von seinen Freunden, gedruckt bei H. Tschudy & Co., St. Gallen, 1934. (120 Seiten.)

Paul Tanner, der Schöpfer der neuen Ausserrhodertracht. Eine Gabe des Heimatschutzes Appenzell A.-Rh. Den Mitgliedern der Ausserrhodischen Trachtenvereinigung. Zusammengestellt von Dr. Otto Tobler. Gedruckt bei Schläpfer & Co. Herisau, 1934. (41 Seiten.)

Mit diesen zwei hübsch illustrierten Büchlein wird das Andenken an unseren verewigten appenzellischen Künstler, Maler Paul Tanner in Herisau, auf pietätvolle, lebenswarme Art festgehalten. Bezeichnend für das ganze Wesen des Verstorbenen ist das im erstgenannten Büchlein enthaltene, von ihm selbst stammende Motto »Ist es nicht schön zu leben, solange es noch Blumen, Sonne und Liebe gibt?« Einer seiner Zunftgenossen, A. Blöchliger, wird dem unentwegten und weglaren Künstler gerecht, welcher die seltene Gabe besass, Menschliches und Allzumenschliches scharf zu erfassen und mit überlegenem Humor zu glossieren, in Wort und Geste oder mit leichtfliessender Feder in Schrift und Zeichnung. Die Veröffentlichung der Tannerschen Gelegenheitsverse und einiger spontaner Zeichnungen ist sehr zu begrüßen. Paul Tanner schrieb für die »Klausfeste« der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten, Sektion St. Gallen, verschiedene fröhliche Stücke, die als Kasperle- oder Festspiele aufgeführt wurden. Mit kleinen Anpassungen hat er damit auch andere ihm nahestehende Vereinigungen und Privatkreise vergnügt. Einige dieser köstlichen Gaben werden in diesem Büchlein vollständig, andere in Bruchstücken wiedergegeben. Wir lernen hier den Künstler von einer neuen Seite her kennen und schätzen. Freudige Aufnahme fanden stets auch Paul Tanners Neujahrswünsche, zarteste Radierungen mit eigenen Sinnsprüchen, die so ganz seine innere feinfühlende Anteilnahme an Freud' und Leid der Mitmenschen aufzeigen. Zahlreich sind solche Äusserungen auch auf gemalten Truhen, in Gästebüchern und andern Gelegenheitsarbeiten. Auch davon sind in der Publikation Blöchlingers einige festgehalten, durch welche das Bild der lebenswürdigen Persönlichkeit weiterleben wird.

Auch Dr. Otto Tobler war es eine Ehrenpflicht, Paul Tanners mit einer kleinen Gabe zu gedenken, im Bestreben, speziell das dauernd festzuhalten, was er dem Volke als Schöpfer unserer neuen Ausserrhodertracht zu sagen hatte, und was er als Gründer und Obmann der Ausserrhodischen Trachtenvereinigung über das eigentliche Wesen und den Sinn der Tracht, über seine Beobachtungen an Trachtentagen und Trachtenfesten

an den verschiedenen von ihm geleiteten Jahreshauptversammlungen zu berichten gewusst hat. Dem Büchlein vorangestellt wurden Worte des Dankes zu seinem Gedächtnis, wie sie vom ausserrhodischen Heimatschutz in der Tagespresse geschrieben, im Schosse des Vorstandes der Ausserrhodischen Trachtenvereinigung und an der kirchlichen Trauerfeier vom 16. Juli 1934 von Dr. Ernst Laur, als Obmann der Schweiz. Trachtenvereinigung in warmbeseelter, tiefempfundener Rede gesprochen worden sind. Als Schlussteil reiht sich eine kleine Bilderfolge »Dokumente der *lebenden* Tracht« an. Durch freundliches Entgegenkommen von Bildhauer Wilhelm Meier in St. Gallen, eines ehemaligen Trogener Kantonsschülers, konnte das Büchlein auch mit einer photographischen Wiedergabe der schönen Kopfplastik Paul Tanners geschmückt werden.

Paul Tanner hat in grosser Liebe zu der ihm so sehr am Herzen liegenden Trachtensache, in unverdrossenem Bemühen und mit nie erlahmendem Eifer die Ausserrhodertracht in allen ihren Teilen und ihrer wohldurchdachten Farbenzusammenstellung geschaffen. So entstand das bekannte schöne Kleid, wie es seither bereits in bemerkenswerter Anzahl von unseren Frauen und Töchtern mit freudigem Stolz getragen wird. Aber auch die Tracht in Schwarz und die Werktagstracht ist Tanners Initiative zu verdanken. Er hat, wie Dr. Laur mit vollem Rechte bemerkt, »den Ausserrhoder Frauen und Töchtern nicht nur eine neue Tracht gegeben, er hat ihnen darüber hinaus gezeigt, in welchem Sinn und Geist sie das neue Kleid der Heimat tragen sollen. Denn für ihn stand es fest: wer die Tracht anzog, übernahm vor dem ganzen Ländchen eine innere Verpflichtung. Die Verpflichtung nämlich, treu zur Heimat zu stehen, ihr durch das äussere Tun und das innere Denken Ehre zu machen, den Klassenhochmut und Klassenneid zu begraben. In diesem edlen, wahrhaft sozialen und vaterländischen Geiste hat er die Trachtenvereinigung ins Leben gerufen und geleitet.« Die Lektüre des reizenden Büchleins war uns ein wahrer Genuss. Im Geiste sahen wir die appenzellischen Höhen aufleuchten. Trachtengruppen zogen an unserem geistigen Auge vorüber, und mitten unter ihnen schritt mit väterlichem Stolze der Schöpfer der neuen Ausserrhodertracht, glücklich und zufrieden.

Oscar Alder.